



## **Leitfaden zur Kooperation zwischen der Schulsozialarbeit (SSA-BS) und der Schule**

### **1. Ausgangslage**

Dieser Leitfaden legt die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeitenden und den an Kindergärten und Schulen tätigen Personen fest – darunter Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Tagesstrukturen im Kanton Basel-Stadt. Unter Kooperation verstehen wir das bewusste und zielgerichtete Zusammenwirken mehrerer Personen oder Systemen, um gemeinsame Ziele zu erreichen und allen Beteiligten einen Mehrwert zu bieten.<sup>1</sup>

### **2. Schulsozialarbeit und Schule – zwei unterschiedliche Aufgabenfelder**

Schulsozialarbeit und Schule sind zwei eigenständige Handlungsfelder mit unterschiedlichen Aufgaben. Beide verstehen den Arbeitsort Schule jedoch als eine der zentralen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Eine gemeinsame Zielsetzung liegt in der Weiterentwicklung des Systems Schule sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei bleibt das jeweilige fachliche Selbstverständnis gewahrt. Unterschiede in Vorgehensweisen sowie die spezifischen Anforderungen bei der Auftragserfüllung<sup>2</sup> der einzelnen Berufsgruppen sind gegenseitig bekannt und anerkannt.

Die Charta für die gelingende Kooperation zwischen Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden postuliert als grundsätzliche Haltung und als Gelingensbedingung die Begegnung der beteiligten Professionen auf Augenhöhe, geprägt von Wertschätzung, Transparenz, Vertrauen und der Bereitschaft, unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven zu respektieren. Rolle, Funktion, Aufträge und Verfahren sind gegenseitig bekannt und akzeptiert. Die Kooperation geschieht partnerschaftlich und in Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips, welches von beiden Professionen als Mehrwert betrachtet wird. Die gegenseitige Übertragung oder die Weitergabe von Aufgaben (Delegationsprinzipien) finden im Sinne der kooperativen Grundsätze keine Anwendung.

### **3. Rahmenbedingungen und Arbeitsprinzipien der SSA**

Die SSA-BS ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und eine Fachdisziplin der Sozialen Arbeit. Sie arbeitet mit deren Methoden und Standards.

In Basel-Stadt sind die Schulsozialarbeitenden an allen Schulstandorten und Schultypen der Volksschulen tätig und orientieren sich an einheitlichen Vorgaben. Die Ausrichtung des Dienstes wird durch die Stellenleitung bestimmt, der Arbeitsauftrag ist in der Stellenbeschreibung festgehalten und im Konzept konkretisiert.

Schulsozialarbeitende handeln auf Grundlage des Berufskodex Soziale Arbeit sowie des Leitbild Schulsozialarbeit<sup>3</sup> von AvenirSocial, dem Berufsverband der Sozialen Arbeit Schweiz. Sie verpflichten sich den Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit und vertreten in Beratungsprozessen das Prinzip der Allparteilichkeit. Die Beratung erfolgt nach der Methode der Systemischen Beratung.

<sup>1</sup> vgl. Charta Gelungende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit. Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz VSLCH und avenirsocial. Juni 2013.

<sup>2</sup> vgl. Gesetzlicher Auftrag der Schule allgemein und der SSA-BS: Schulgesetz §144 sowie Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz KJG, 415.100;

<sup>3</sup> vgl. Leitbild Schulsozialarbeit AvenirSocial 2024. <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2025/06/Leitbild-AG-Schulsozialarbeit-DE.pdf>

An den Schulen sind Schulsozialarbeitende zu festen Zeiten präsent und sowohl telefonisch, per E-Mail als auch persönlich im Büro erreichbar. Während der Schulferien stehen sie nicht zur Verfügung.

### **Schwierigkeit der Kooperation im Zusammenhang mit der Schweigepflicht**

Für Schulsozialarbeitende gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG). Zudem unterliegen die Schulsozialarbeitenden der beruflichen Schweigepflicht. Informationen aus Beratungsgesprächen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder Eltern weitergegeben werden. Gerade hier entstehen mitunter Spannungsfelder in der Zusammenarbeit mit der Schule.

Erwartungen der Schulleitung / der Lehr- und Fachpersonen: Lehrpersonen möchten oft direkt über Inhalte von Beratungsgesprächen informiert werden, um den schulischen Alltag besser zu verstehen oder pädagogische Massnahmen darauf abzustimmen.

Grenzen der Schulsozialarbeit: Schulsozialarbeitende dürfen diese Informationen nur mit Einverständnis der Ratsuchenden weitergeben. Ohne Absprache bleiben viele Details vertraulich.

Kooperationsdilemma: Daraus kann das Missverständnis entstehen, die SSA „teile zu wenig mit“ oder „arbeite nicht transparent“.

Balanceakt: Schulsozialarbeitende müssen einerseits die Schweigepflicht einhalten, andererseits die Zusammenarbeit mit der Schule gestalten. Gelingen kann dies nur durch klare Kommunikation, Transparenz über Rollen und Grenzen sowie durch abgestimmte Prozesse.

Für die Kooperation mit den Schulen bedeutet dies, dass nicht alle Inhalte von Gesprächen automatisch an Lehrpersonen weitergeleitet werden können. Um dennoch eine konstruktive Zusammenarbeit sicherzustellen, legen Schulsozialarbeit und Schule Wert auf:

- Transparenz über Rollen und Zuständigkeiten
- klare Absprachen zur Informationsweitergabe
- gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten, sofern dies sinnvoll und möglich ist
- So wird die Schweigepflicht gewahrt und gleichzeitig die Zusammenarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen gestärkt

### **Aufhebung der Schweigepflicht im Kinderschutz**

Die Schweigepflicht der Schulsozialarbeitenden gilt nicht uneingeschränkt. In Situationen mit strafrechtlicher Relevanz oder bei Anzeichen einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

In solchen Fällen sind die Mitarbeitenden der SSA Basel-Stadt verpflichtet, die vorgesetzte Stelle zu informieren und deren Anordnungen zum weiteren Vorgehen zu befolgen (interne Meldepflicht). Diese Regelung gilt für Beratungsgespräche innerhalb der SSA-BS und ergänzt die gesetzliche Pflicht der Schulen, die Kinderschutzbehörden bei Verdachtsmomenten einzuschalten.

### **Zusammenarbeit von Schulleitung und SSA-BS**

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und der SSA-BS ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen Aufgaben. Sie gelingt insbesondere dann, wenn die Schulleitung das Angebot der SSA-BS unterstützt und aktiv fördert. Dies trägt entscheidend zur Akzeptanz und Wirksamkeit der SSA-BS an den Schulen bei.

Verbindliche und regelmässige Gefässe für den Austausch sichern eine verlässliche Zusammenarbeit. Ergänzend ermöglichen flexible Absprachen eine rasche und unbürokratische Abstimmung im Alltag. So können beide Professionen ihre Kompetenzen optimal einbringen und gemeinsam zum Wohl der Schülerinnen und Schüler beitragen.

### **Zusammenarbeit mit Lehr- und Fachpersonen**

Die Zusammenarbeit zwischen Lehr- und Fachpersonen und der SSA BS ist zentral für die erfolgreiche Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben. Da Lehr- und Fachpersonen täglich in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, erkennen sie frühzeitig Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen oder Krisen und ermöglichen so den rechtzeitigen Einbezug der SSA-BS.

Ihre Haltung gegenüber den Dienstleistungen der SSA-BS prägt zudem massgeblich, wie Kinder, Jugendliche und Eltern die SSA-BS wahrnehmen und annehmen. Damit die Unterstützung wirksam gelingt, ist eine Zusammenarbeit notwendig, die rasch, unkompliziert und bedarfsorientiert erfolgt.

Im Gegenzug trägt die SSA-BS zur gelingenden Kooperation bei, indem sie ihre Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen transparent macht, regelmäßig den Austausch sucht und den Lehr- und Fachpersonen als verlässliche Ansprechstelle zur Verfügung steht.

### **Kooperation im Bereich Gesundheit und Prävention**

Neben der Einzelfallarbeit übernimmt die SSA BS im Auftrag der Volksschulleitung eine zentrale Rolle in der Koordination und Umsetzung von Massnahmen des Bereichs «Gesundheit und Prävention» und die Koordination des Basler Schulnetz21. Dabei vernetzt und koordiniert sie sich mit den anderen Departementen des Kantons, welche Präventionsaufträge erfüllen, sowie mit weiteren schweizweiten Fachstellen und Netzwerken (éducation21, Radix, EDK, u.a.m.) in diesem Bereich. Der Aufgabenbereich betrifft alle Schulstandorte der Volksschulen (sowie einzelne der Berufs- und Mittelschulen) und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen sowie weiteren schulischen und ausserschulischen Partnern. Die Kooperation in diesem Feld umfasst:

- Auswahl, Planung, Koordination, Organisation und Evaluation der Prävention sowie der Präventionsprogramme an den Volksschulen
- Koordination des kantonalen Schulnetz21 BS
- Organisation von Fachveranstaltungen zur Information und Sensibilisierung von Lehr- und Fachpersonen zu aktuellen Themen
- Pflege der Datenbank „Prävention“ als Übersichtsplattform der empfohlenen Präventionsprogramme für Schulen

So werden Gesundheit und Prävention einerseits nachhaltig in den Schulalltag eingebunden, während andererseits verbindliche Kooperationsformen Orientierung bieten und eine wirksame Umsetzung unterstützen.